

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Rhein-Erft-Kreis	
13. Bekanntmachung	3-4
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	
Pulheim	
14. Bekanntmachung	5-7
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 28.01.2014 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 111 Pulheim, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung Bereich: derzeitiges Kauflandgelände, zwischen Am Jürgenshof, Christianstraße und Farehamstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
15. Bekanntmachung	8-10
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 28.01.2014 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -Bereich: Erlenweg, Buchenweg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
16. Bekanntmachung	11-12
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 29.01.2014 Bekanntmachung der „Pulheimer Liste“	
17. Bekanntmachung	13-14
Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim vom 30.01.2014	

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18. Bekanntmachung | 15-17 |
| Benutzungsordnung der Stadtbücherei Pulheim vom 30.01.2014 | |
| 19. Bekanntmachung | 18-20 |
| Die 24. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 12.02.2014 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim. | |
| 20. Bekanntmachung | 21-23 |
| Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 31.01.2014 Inkrafttreten der vereinfachten 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern, Bereich: Lindenweg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | |
| 21. Bekanntmachung | 24-26 |
| Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 31.01.2014 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf, Bereich: An der Schmiede hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | |
| 22. Bekanntmachung | 27-29 |
| Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 31.01.2014 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 Geyen - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Falkenhorst hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | |
| Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe | |
| 23. Bekanntmachung | 30 |
| Einladung Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kasterer Höhe | |

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **04.05.2014** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen zum Europäischen Parlament (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bergheim, den 29.01.2014

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Kreiswahlleiter
des Rhein-Erft-Kreises

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 28.01.2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 111 Pulheim, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung
Bereich: derzeitiges Kauflandgelände, zwischen Am Jürgenshof, Christianstraße und Farehamstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 05.11.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) den Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung weiterer Flächen für eine Erweiterung der Verkaufsfläche des strategisch zentral in der Innenstadt gelegenen Handelsstandortes, auf dem derzeitigen Kauflandgelände. Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Teilaufhebung und der Aufhebung ist der Wegfall des alten Planrechts. Lage und Umfang der Teilaufhebung und der Aufhebung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim und den Bereichen der Aufhebung ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) eine Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung können mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

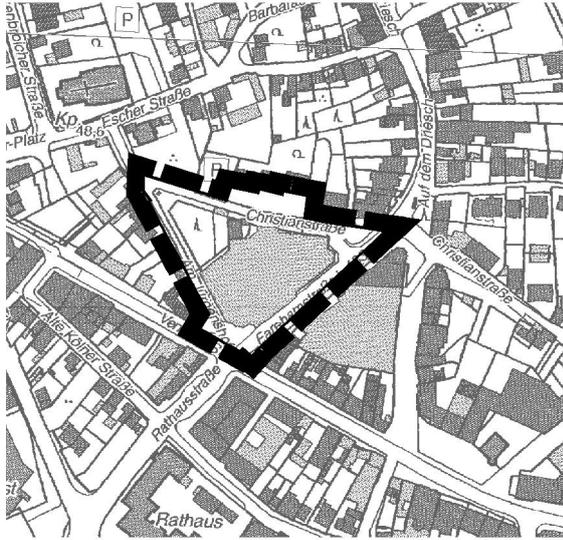
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 28.01.2014

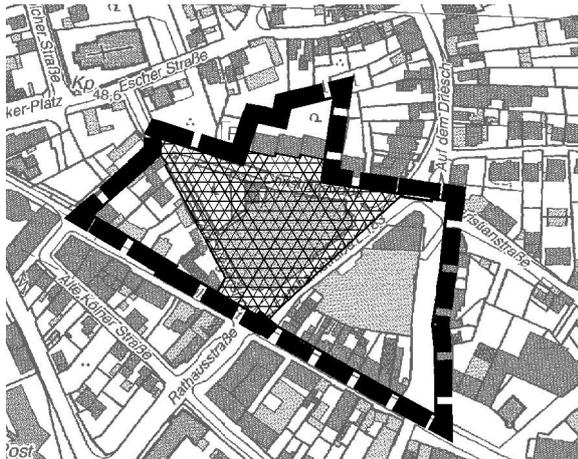
gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.02.2014
bis 20.02.2014

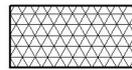
ÜBERSICHT



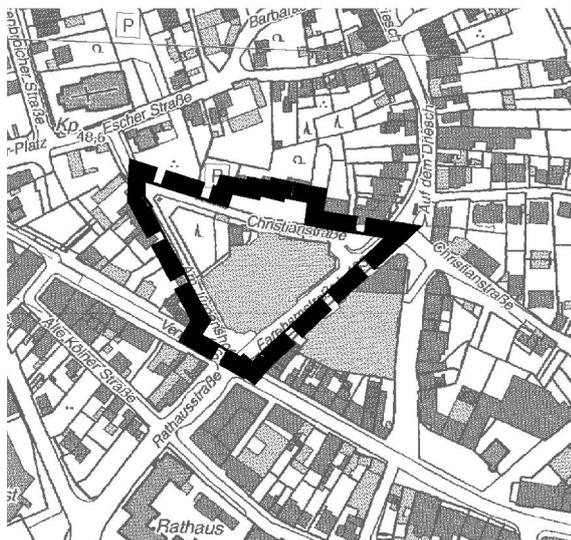
1. Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim Neuaufstellung



2. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 35.5 Pulheim



Bereich der Teilaufhebung



3. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 28.01.2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Erlenweg, Buchenweg
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 17.12.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) den Bebauungsplan Nr. 112 Sinthern als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bestandserweiterungsmöglichkeiten sowie die Steuerung der städtebaulichen Gesamtentwicklung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 112 Sinthern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 112 Sinthern gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 112 Sinthern kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

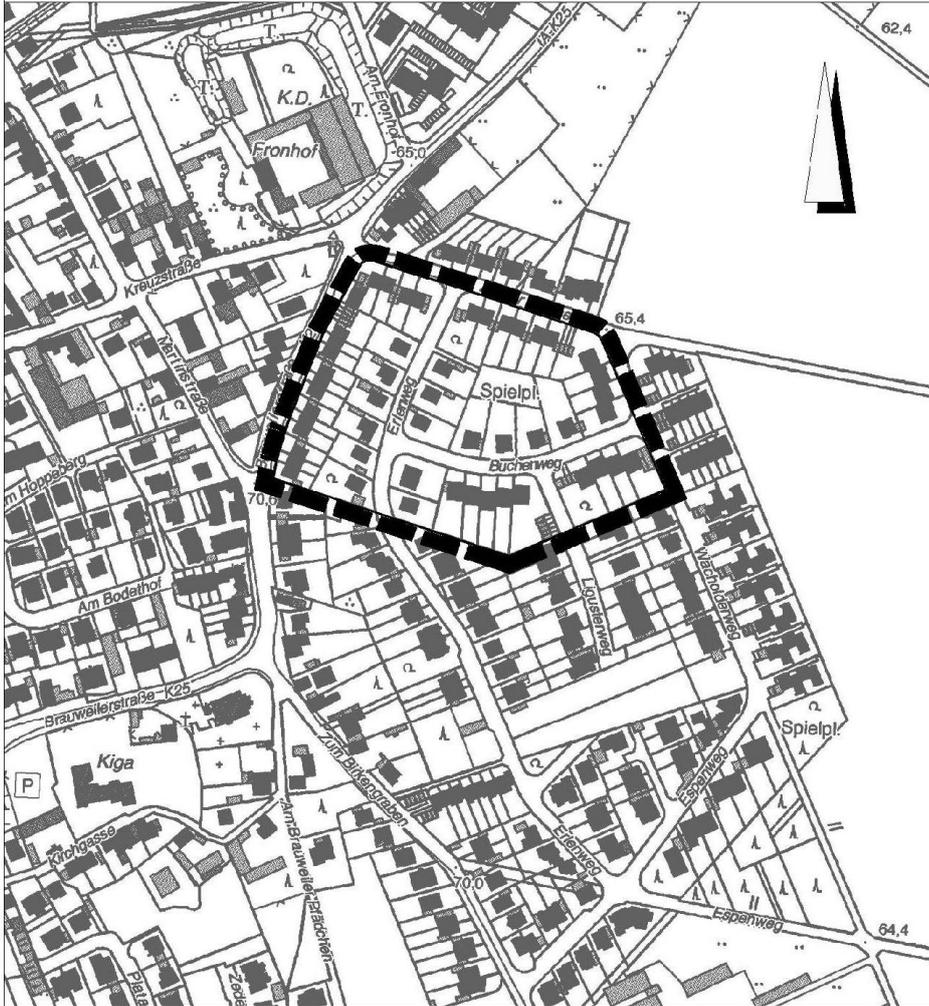
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 28.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.02.2014
bis 20.02.2014

BP 112 Sinthern



 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 29.01.2014

Bekanntmachung der „Pulheimer Liste“

In seiner Sitzung am 03.07.2012 beschloss der Rat der Stadt Pulheim den Teil 1 der Fortschreibung des bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepts.

Als Bestandteil dieses ersten Teils wurde folgende Liste der in Pulheim zentren- und nahversorgungsrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Einzelhandels assortimente beschlossen („Pulheimer Liste“):

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- *Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren*
- *Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Apothekenartikel*
- *Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)*

Zentrenrelevante Sortimente

- *Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software*
- *Telekommunikationsgeräte*
- *Geräte der Unterhaltungselektronik*
- *Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche o h n e Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken*
- *Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)*
- *Elektrische Kleingeräte*
- *Keramische Erzeugnisse und Glaswaren*
- *Musikinstrumente und Musikalien*
- *Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)*
- *Bücher*
- *Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen*
- *Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel*
- *Bespielte Ton- und Bildträger*
- *Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sport-Kleingeräte)*
- *Spielwaren, Bastelartikel*
- *Bekleidung*
- *Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck*
- *Medizinische und orthopädische Artikel*
- *Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, (ohne Drogerieartikel)*
- *Schnittblumen*
- *Uhren und Schmuck*
- *Augenoptiker-Waren*
- *Foto- und optische Erzeugnisse*
- *Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel*

Nicht Zentrenrelevante Sortimente

- Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und –zubehör, Autokindersitze
- Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken
- Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und –zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik; Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
- Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
- Elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte, „Weiße Ware“)
- Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen), Spiegel, Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte
- Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör
- Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
- Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbinderei-Erzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
- Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte

Die „Pulheimer Liste“ kann während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16 - eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende „Pulheimer Liste“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 29.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.02.2014
bis 20.02.2014

Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim vom 30.01.2014

Gemäß §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim beschlossen:

§ 1 - Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen:

Büchereiausweis für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (Gültigkeit: 12 Monate)	18,00 €
Ermäßigte Gebühr für folgende Personenkreise (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises): Schüler, Schülerinnen & Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende, Schwerbehinderte (ab 80%) Gültigkeit: 12 Monate	9,00 €
Büchereiausweis für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17. Lebensjahr, sowie Arbeitslose, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (überwiegender Lebensunterhalt) nach SGB II oder SGB XII (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises) Gültigkeit: 12 Monate	2,50 €
Schnupperausweis (kann nur einmalig ausgestellt werden): Gültigkeit: 3 Monate	6,00 €
DVD-Ausleihgebühr für Erwachsene: für jede entlehene DVD (gilt auch für Verlängerungen) kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bei beschädigten DVDs	1,00 €
Säumnisgebühren für alle Medien, pro Exemplar und Öffnungstag	0,20 €
Mahngebühr, pro Mahnstufe	1,00 €

Vormerkungen, pro Titel	1,00 €
Fernleihen, pro Titel	3,00 €
Ersatzausweis, pro Ausweis	2,50 €
Gebühr für Internetnutzung, pro angefangene Stunde (bei gültigem Büchereiausweis kostenlos)	1,00 €

§ 2 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2011, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.01.2014

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Pulheim vom 30.01.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) und der §§ 4 Abs. 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Pulheim dient als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pulheim der Bildung, Fortbildung, Information, Kultur und Leseförderung. Ihre Organisation und Nutzung richten sich nach öffentlichem Recht.

2. Nutzerkreis

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu nutzen. Über die Zulassung von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Pulheim entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann übertragen werden.

3. Anmeldung

3.1 Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises bzw. von Pass und Meldebescheinigung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

3.2 Die Nutzenden bzw. deren gesetzliche Vertretungen erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Bei der Anmeldung wird ein Büchereiausweis nach der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erstellt und ausgehändigt. Er ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch haften die verantwortlich Nutzenden. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Eine Neuausstellung erfolgt gegen eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt bis zu 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

4.2 Die Leihfrist kann, soweit keine anderweitige Vormerkung vorliegt, frühestens zwei Wochen vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. DVDs, Konsolenspiele und Zeitschriften sind von einer Verlängerung ausgenommen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.

5. Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Pulheim vorhanden sind, können gemäß der nordrhein-westfälischen Leihverkehrsordnung gegen eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

6.1 Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die jeweilig Nutzenden ersatzpflichtig.

6.4 Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien sind zu beachten. Die Stadtbücherei Pulheim ist diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Mahn- und Säumnisgebühren, Einziehung

7.1 Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien angemahnt.

7.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind in der Gebührensatzung festgelegte Mahn- und Säumnisgebühren zu entrichten, die auch dann fällig sind, wenn nicht gemahnt worden ist bzw. Probleme bei der Zustellung der Mahnung auftraten.

7.3 Die Mahn- und Säumnisgebühren und die nicht zurückgegebenen Medien unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

8. Hausordnung

Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17.12.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.01.2014

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Umwelt- und Planungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **24. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem **12.02.2014** um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 RegioGrün
Weg Orr - Pletschmühle, Alternativroute
Ausführungsplanung
- 3 Bebauungsplan Nr. 77 Sinthern 1301 "Ecke Dammstraße/Auf dem Acker"
Bereich: Kreuzungsbereich "Dammstraße / Auf dem Acker" - Vorhaltegrundstück Kindergarten
Änderung gemäß § 13 BauGB
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe Niederschrift UPA vom 03.07.2013, Vorlage 215/2013, Seiten 26-27
- 4 Bebauungsplan Nr. 37/1 Pulheim 1.Änderung
Bereich: Venloer Straße, Schulstraße, Christianstraße, Orrer Straße
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 sowie 4a Abs. 3 Satz 1-3 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 11.12.2013, TOP 4
- 5 FNP-Teilbereichsänderung 17.9 Pulheim - Pulheim Süd
Bereich: südwestlicher Stadtrand zwischen Geyener Straße (K25) und Pulheimer Bach
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und "Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Parkanlage/Ortsrandeingrünung"
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

- 6 Bebauungsplan Nr. 113 Pulheim
Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Europaviertel zwischen der Geyener Straße (K 25) und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz
(Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstücke 1503 und 828)
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

- 7 LEP NRW - Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen
- Stellungnahme der Stadt Pulheim im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
siehe UPA vom 02.10.2013, Vorlage Nr. 358/2013

- 8 Eingabe nach § 24 GO NW
Goldammerweg - Anlieger zum Kindergarten Gustav-Heinemann-Straße
Entfernen von Bäumen und Sträuchern

- 9 RegioGrün
Beobachtungspunkt Sinnersdorf

- 10 Neufassung der Satzung der Stadt Pulheim über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- 11 Mitteilungen der Vorsitzenden

- 12 Mitteilungen der Verwaltung

- 12.1 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
– Kraftwerksstandort Bergheim-Niederaußem, Stadt Bergheim (Planung Kraftwerk BoAplus)
hier: Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW

- 12.2 Kinderwald Pulheim - Erfahrungsbericht 2013

- 12.3 Feldhamsterschutz in NRW life + Projekt
Aktuelle Information

- 13 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen
Vorsitzende

Aushang vom 04.02.2014 bis zum 13.02.2014

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 31.01.2014

**Inkrafttreten der vereinfachten 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern,
Bereich: Lindenweg
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 05.11.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Änderung der überbaubaren Fläche.
Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 31.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.02.2014
bis 20.02.2014

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 31.01.2014

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf,
Bereich: An der Schmiede
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 05.11.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die Ausweisung der Straße An der Schmiede im verbindlichen Bauleitplan entsprechend dem im Jahr 2011 erfolgten Endausbau vorzunehmen und folglich die Flurstücke 176, 750, 749, 746 und 745 als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.

Gemäß § 9 (8) BauGB ist dem Änderungsplan die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 31.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.02.2014
bis 20.02.2014

BP 1.10 Sinnersdorf 1302



 Geltungsbereich

M 1:2000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 31.01.2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 Geyen
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Falkenhorst
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 05.11.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) den Bebauungsplan Nr. 107 Geyen als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Einfamilienhausbebauung unter Einbeziehung der historischen Geyener Mühle.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 107 Geyen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 Geyen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 107 Geyen kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

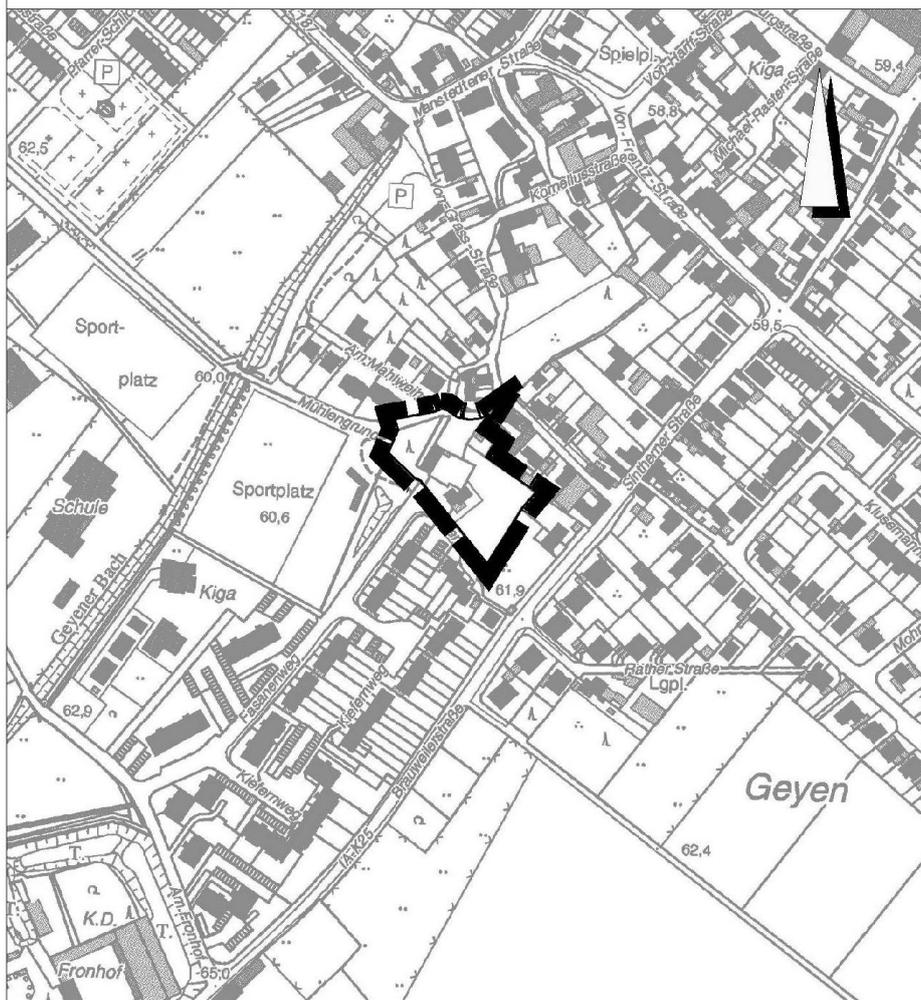
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 31.01.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.02.2014
bis 20.02.2014

BP 107 GEYEN



 Geltungsbereich

M 1:5000

Jagdgenossenschaft *Kasterer Höhe*

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft . Ginnerstr. 29 . 50181 Bedburg

Geschäftsführer

Robert Heinen
Ginnerstr. 29
50181 Bedburg
Tel.: 02272-5863

Bankverbindung

Volksbank Erft eG
BLZ 370 692 52
KTO 202 981 011

Königshoven, 30. Januar 2014

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft *Kasterer Höhe* in der Gaststätte Casino Maaßen in 50181 Bedburg-Königshoven, Josef-Schnitzler-Straße 32, am Freitag, dem 6. März 2014, 20.00 Uhr, lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertretern
4. Wahl eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
6. Kassenbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan von 2014 – 2018
9. Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 15.02.1995
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez.
Heinen

Geschäftsführer